



BM - Ratsbüro

TISCHVORLAGE ZUM AUSTAUSCH

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	24.06.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat entsendet nach § 113 GO NRW folgende Vertreter/innen in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte bzw. schlägt folgende Vertreter/innen vor:

<u>Organisation/Gremium:</u>		Bestellt/Vorgeschlagen werden:	Persönliche Vertreter:
(B) = Bestellung	(V) = Vorschlag		
Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)			
(B) - Verbandsversammlung	1. Bürger, Ulrich 2. Ahus, Margit 3. Brachmann, Peter		Berger, Susanne Palubitzki, Lothar Mederlet, Frank
Bergische Energie- und Wasser GmbH			
(B) - Gesellschaftervers.	Trompetter, Frank		
Bergischer Transportverband (BTV)			
(V) - Aufsichtsrat	1. von Rekowski, Michael, BM 2. Scherkenbach, Friedhelm 3. Palubitzki, Lothar 4. Mederlet, Frank 5. Bongen, Hermann-Josef		
Bergischer Transportverband (BTV)			
(B) - Verbandsvers.	1. Bürger, Ulrich 2. Ahus, Margit		Berger, Susanne Palubitzki, Lothar

Organisation/Gremium:		
(B) = Bestellung	Bestellt/Vorgeschlagen werden:	Persönliche Vertreter:
(V) = Vorschlag		
Fischereigenossen- schaft Obere Wupper		
(V) - Mitgliederversammlung	Berster, Heribert	
Gemeinnütziger Bau- verein eG Wipperfürth		
(V) - Aufsichtsrat	Surborg, Joachim	
Kreissparkasse Köln	1. von Rekowski, Michael, BM	
(B) - Regionalbeirat Oberberg	2. Scherkenbach, Friedhelm	
	3. Gottlebe, Joachim	
(V) - Verwaltungsrat	Ahus, Margit	
Oberbergische Aufbau GmbH (OAG)	Hachenberg, Friedrich	
(B) - Gesellschaftervers.	Grüterich, Norbert	
(V) - Aufsichtsrat im Wechsel	Trompetter, Frank	
OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH		
(B) - Gesellschafter- versammlung	von Rekowski, Michael, BM	Trompetter, Frank
(V) - Aufsichtsrat im Wechsel	Rotierender Wechsel zwischen oberbergischen Bürgermeistern; im Laufe dieser Wahlperiode des Rates steht der Hansestadt Wipperfürth kein Sitz mehr zu.	
Städte- und Gemeinde- bund NRW	1. von Rekowski, Michael, BM	Hachenberg, Friedrich
(B) - Mitgliederversammlung	2. Klett., Stefan	Ahus, Margit
	3. Stefer, Michael	Palubitzki, Lothar
	4. Mederlet, Frank	Billstein, Regina
	5. Grolewski, Joachim	N.N.

Organisation/Gremium:		Bestellt/Vorgeschlagen werden:	Persönliche Vertreter:
(B)	= Bestellung		
(V)	= Vorschlag		
	Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	1. Barthel, Volker 2. Flosbach, Thomas 3. Grüterich, Norbert 4. Kremer, Stephan 5. Billstein, Regina 6. Felderhoff, Klaus-Dieter 7. Schmitz, Andreas	Hachenberg, Friedrich Surborg, Joachim Bremerich, Josef Finthammer, Horst Gottlebe, Joachim Koppelberg, Harald Goller, Christoph
(B)	- Gesellschaftervers.		
(V)	- Aufsichtsrat	1. Hachenberg, Friedrich 2. Bongen, Hermann-Josef 3. Scherkenbach, Friedhelm 4. Brachmann, Peter 5. Grolewski, Joachim 6. Goller, Christoph 7. Schnepfer, Josef W.	Barthel, Volker Palubitzki, Lothar Ebert, Kai Gottlebe, Joachim Frielingsdorf, Hans-Otto Schmitz, Andreas N.N.
	Wupperverband	Eine Bestellung entfällt hier, da der Vertreter der Hanse-stadt Wipperfürth als Stimmgruppendelegierter (Grüterich, Norbert) in 2013 für 5 Jahre gewählt worden ist.	
(B)	-Verbandsversammlung		
(V)	- Verbandsbeirat (stellv. Mitglied)	von Rekowski, Michael	
	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (civitec)		
(B)	- Verbandsversammlung	Hachenberg, Friedrich	Schmitz, Michael
<u>Nur nachrichtlich aufgeführt:</u>			
	Aggerverband	entfällt; aufgrund des im Verhältnis niedrigen Beitrags-volumens hat die Stadt zurzeit keinen Sitz.	
(B)	- Verbandsversammlung		

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

In den Fällen, in denen nur ein Vertreter zu bestellen oder zur Wahl vorzuschlagen ist, gilt § 50 Abs. 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt hier durch Mehrheitsbeschluss; wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so finden zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat hier Stimmrecht, da dies durch die abschließende Aufzählung der Fälle, in denen er nicht mitstimmen darf (siehe § 40 Abs. 2 letzter Satz GO NRW) nicht ausgeschlossen ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Rat -nicht die Ratsmitglieder- die Vertreter zu bestellen bzw. vorzuschlagen hat.

Sind zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden. Hier gilt also sinngemäß die Vorschrift über die Besetzung von Ausschüssen (= entweder einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder Anwendung des Verfahrens der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer

Hier hat der Bürgermeister kein Stimmrecht, ähnlich, wie sein Stimmrecht auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder gesetzlich ausgeschlossen ist.

Sofern mehr als nur ein Vertreter zu bestellen oder zu benennen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen. Die Vorschläge des Bürgermeisters sind bereits in den Beschlussentwurf eingetragen und hier grau unterlegt.

Der jeweilige Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten ist nicht auf die Liste einer Partei/Gruppe anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein und ausschließlich auf Grund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmungen oder Einrichtungen wahren soll. Sofern also z.B. fünf Sitze durch die Stadt zu besetzen sind, fände das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer nur auf vier Sitze Anwendung. Die Vorschrift findet ebenfalls Anwendung für die Wahl gemeindlicher Vertreter bei mittelbaren Beteiligungen, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

In einigen Fällen – hauptsächlich waren hier auch bisher der Bürgermeister oder andere Bedienstete der Verwaltung vom Rat vorgeschlagen bzw. gewählt – sollte dies der Rat nach Möglichkeit wiederum beschließen, weil sehr enge sachliche Zusammenhänge zur Verwaltungspraxis bestehen. Hier sind die Vorschläge zwar bereits eingetragen, aber nicht grau unterlegt.

Zusätzliche Information zur Gremienbesetzung:

Aufsichtsrat des Gemeinnützigen Bauvereins eG Wipperfürth

Hier wird darauf hingewiesen, dass dem Aufsichtsrat derzeit auf Vorschlag des Rates noch Herr Joachim Surborg angehört. Das Vorschlagsrecht des Rates gegenüber den Mitgliedern des Bauvereins bezieht sich insofern auf die nächste Mitgliederversammlung, die im Juli 2014 stattfindet.

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln

Diese Position muss durch ein Mitglied des Kreistages des Oberbergischen Kreises besetzt werden.